



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Standort, Naturschutz und Umweltmanagement - Bereich Verwaltung -	Herr Härta		
Az.: 610/11-21/Ht			

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	16.05.2023	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für ein Teilgebiet zwischen Gauting und Stockdorf westlich der Bahnlinie München - Mittenwald; Beschluss über die Einleitung des Verfahrens

**Anlagen:**  
Luftbild\_Gauting\_Nord\_u\_Stockdorf  
Umgriff\_55\_Änderung\_FNP\_Gauting

---

**Sachverhalt:**

Zwischen Gauting und Stockdorf erstreckt sich westlich der Bahnlinie München – Mittenwald ein großflächiges Waldgebiet (vgl. anliegendes Luftbild), das Teil des Kreuzlinger Forsts ist. Durch Rechtsverordnung des Landratsamts Starnberg vom 30.04.1985 sind die Waldgebiete des Kreuzlinger Forsts und des benachbart gelegenen Unterbrunner Holzes zu Bannwald erklärt worden. Das Waldgebiet zwischen Gauting und Stockdorf wird intensiv durch Erholungssuchende genutzt. Durch dieses Gebiet verlaufen verschiedene Forstwege, die für Fußgänger und Radfahrer im Rahmen des aufgrund Art. 27 Bayerisches Naturschutzgesetz gesicherten Betretungsrechts genutzt werden. Daneben dient ein hier parallel zur Bahnlinie vorhandener Forstweg als wichtiger Schulweg für Schülerinnen und Schüler, die den Schulcampus an der Germeringer Straße in Gauting besuchen.

Aufgrund der überragenden Bedeutung dieser Waldflächen zu Erholungszwecken sollte diese Funktion auch für künftige Generationen dauerhaft erhalten werden. Es bietet sich an, die vorgenannten Nutzungen durch entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde und einen aus dem Flächennutzungsplan noch zu entwickelnden Bebauungsplan auf Dauer zu sichern. Mit der Ausweisung eines Erholungsgebiets in dem betreffenden Teilbereich kann die Gemeinde das städtebauliche Ziel verfolgen, das Orts- und Landschaftsbild zu schützen und den Bedarf der Bevölkerung an Erholungsflächen sicher zu stellen. In dem dieser Beschlussvorlage beigefügten Lageplan ist das Gebiet mit dicker Linie umgrenzt dargestellt, für das das Verfahren zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting mit der Zielsetzung, einen dauerhaften Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Sicherung von Erholungsflächen im Umgriff zu erreichen, eingeleitet werden soll.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0507) vom 10.05.2023.
2. Der Gemeinderat beschließt, für den im Lageplan (siehe Anlage) umgrenzten Bereich die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans.
3. Dieses Verfahren erhält die Bezeichnung „55. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gauting für einen Teilbereich westlich der Bahnlinie München – Mittenwald zwischen Gauting und Stockdorf. Zielsetzung dieser Änderung des Flächennutzungsplans ist, in dem derzeit als „Waldfläche“ ausgewiesenen Gebiet die Erholungsfunktion zu stärken und zu sichern sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu schützen.
4. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen für dieses Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird das Planungsbüro Terrabiota / Starnberg beauftragt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und das Verfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

**Gauting, 10.05.2023**

---

**Unterschrift**